

SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN DER QUELLEN STALDEN, GELEGEN AUF GEMEINDEGEBIET STALDEN, TÖRBEL UND STALDENRIED

QUELLEN	STN-108 "Brunni (Süd)" STN-109 „Brunni (Nord)" STN-201 „Petschibrunnen" STN-301 "Unnerflie" STN-401 "Zer Altu Schir" STN-501 bis STN-505 "Riedji 01-05" STN-601 "Rohrbach"
---------	--

MIT ZUGEHÖRIGEN SCHUTZZONENPLÄNEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung durch die Dienststelle für Umweltschutz vom:

Orientierung der Grundeigentümer/-innen vom:

PUBLIKATION

Im Amtsblatt des Kanton Wallis vom:

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Gemeindeverwaltung vom:

Dienststelle für Umweltschutz des Kanton Wallis vom:

VERTEILER

<u>Gemeinde Stalden</u>	<u>Kanton Wallis</u>
– Wasserversorgung 2 Ex.	– Dienststelle für Umweltschutz 1 Ex.
<u>Gemeinde Törbel</u>	– Dienststelle für Verbraucherschutz & Veterinärwesen 1 Ex.
– Wasserversorgung 1 Ex.	
<u>Gemeinde Staldenried</u>	
– Wasserversorgung 1 Ex.	

Verfasser:

Sachbearbeiter:

Achim Stucky, dipl. Geologe

27.März 2013

Datei: C1048_130327_Schutzzonevorschriften.doc



BURCHARD GMBH
Büro für Geologie, Geotechnik und Naturgefahren

Sebastiansplatz 1 3900 Brig-Glis
T. 027/924 80 66 F. 027/924 80 68
info@burchard.ch www.burchard.ch

TEIL 1: ALLGEMEINES

Art. 1: Zielsetzung und Begriffe

Grundwasser- und Quellschutzzonen haben zum Ziel, den Schutz des genutzten bzw. nutzbaren Grund- und Quellwassers zu gewährleisten. Schutzzonen bestehen aus zwei Teilen:

- Schutzzonenplan, der die Ausdehnung der Schutzzone in kartographischer Form festsetzt und
- Schutzzonenvorschriften, welche die Nutzungsbestimmungen im Plangebiet umschreiben

Grundwasser- und Quellschutzzonen werden üblicherweise unterteilt in

- Fassungsbereich (Zone S1): Sie soll verhindern, dass die Fassungsanlage beschädigt oder deren unmittelbare Umgebung verschmutzt wird.
- Engere Schutzzone (Zone S2): Sie soll verhindern, dass krank machende Keime innerhalb einer Fliesstrecke von weniger als 10 Tagen ins Trinkwassernetz gelangen. Die Zone S2 umfasst somit den gesamten Bereich, von wo das Grundwasser höchstens 10 Tage braucht, um zur Fassung zu gelangen. Hier ist alles verboten, was das Trinkwasser verschmutzen könnte.
- Weitere Schutzzone (Zone S3): Sie soll sicherstellen, dass bei drohenden Gefahren, zum Beispiel bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, genug Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung steht.

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 sind Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen auszuscheiden.

Art. 2: Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- SR 814.20, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) vom 24. Januar 1991.
- SR 814.201, Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- SR 814.202, Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- SR 916.161, Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005.
- SR 814.600, Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990.
- SR 817.02, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV) vom 23. November 2005.
- SR 921.0, Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 [SR 921.0].
- SR 921.01, Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.

- Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Richtlinien der Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis, Juni 1995.
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) 1982.
- Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL), 2004.
- Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bei Kluftwassergrundwasserleitern, Praxishilfe (BUWAL), 2003
- Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen, Umwelt-Vollzug, BAFU, 2012
- Liste der klassierten Flüssigkeiten nach Art. 3 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), BUWAL, wird laufend nachgeführt.
- Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2, Bundesamt für Landwirtschaft, Liste wird laufend nachgeführt.

Art. 3: Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 30. März 1993 verfasst durch das *Geotechnik-Büro, Stefan Berchtold, Visp*. Es wurden noch die Quellen Riedji 01 bis 04 hinzugenommen.

Der Geltungsbereich der Schutzzonenvorschriften erstreckt sich auf die gemäss den gültigen kantonalen und Bundesrichtlinien angepassten Quellschutzzonen, welche durch die *BURCHARD GMBH* mit Datum vom 18.02.2013 erstellt worden sind. Die Schutzzonenvorschriften gelten für folgende Trinkwasserfassungen:

Quellen-Name	Quellen-Nr.	Koordinaten	Höhe [m ü. M.]
Brunni (Süd)	STN-108	632'230 / 119'881	1030
Brunni (Nord)	STN-109	632'244 / 119'896	1035
Petschibrunnen	STN-201	633'307 / 122'644	995
Unnerflie	STN-301	632'971 / 122'258	1255
Zer Altu Schir	STN-401	634'159 / 122'246	850
Riedji 01	STN-501	637'136 / 119'930	2045
Riedji 02	STN-502	637'126 / 119'923	2040
Riedji 03	STN-503	637'101 / 119'909	2030
Riedji 04	STN-504	636'895 / 119'813	1985
Riedji 05	STN-505	635'459 / 120'339	1655
Rohrbach (ungefasst)	STN-601	634'564 / 120'426	1095

Tabelle 1: Geographische Daten der Quellen¹

¹ Die Bestimmung der Lage der Quellfassungen beruht auf den mündlichen Angaben des Brunnenmeisters R. Brand; die Koordinatenangaben sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, da oft keine Datengrundlage vorhanden ist.

TEIL 2: NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 4: Administratives

Art. 4.01.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2012) und der aktuellen Nutzungsarten angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonenplan- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Art. 4.01.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- Art. 4.01.101 Baustellen
- Art. 4.01.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
- Art. 4.01.103 Abwasseranlagen
- Art. 4.01.104 Versickerungsanlagen
- Art. 4.01.105 Strassen
- Art. 4.01.106 Untertagebauten
- Art. 4.01.107 Landwirtschaft
- Art. 4.01.108 Forstwirtschaft
- Art. 4.01.109 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger
- Art. 4.01.110 Materialausbeutung
- Art. 4.01.111 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

Art. 4.01.200 Änderungen des Zonennutzungsplanes

- Art. 4.01.201 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- Art. 4.01.202 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- Art. 4.01.203 Der Perimeter der Quellschutzzonen genießt gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

Art. 4.02.000 Betroffene Grundeigentümer

Art. 4.02.101 Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Parzellen.

Art. 4.02.102 Laut den Katasterauszügen sind folgende Anzahl Parzellen betroffen:

	In der Zone S1	In der Zone S2	In der Zone S3
Brunni Süd	1	10	12
Brunni Nord	1	13	26
Petschibrunnen	1	2	9
Unnerflie	2	10	27
Zer Altu Schir	6	36	15
Riedji 01-04	n.p.	n.p.	n.p.
Riedji 05	1	1	2
Rohrbach	1	1	2

*Tabelle 2: Anzahl der betroffenen Parzellen pro Quelle und Schutzzone,
n.p. = nicht parzelliert*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den Schutzzonen betroffenen Parzellen
Parzellennummern gemäss Grundbuch

Quelle	Schutz- zone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		Kat. Nr.	Nr. AV		
Brunni (Süd)	S1	15/57d	2587	Lorenz Marina	LWZ ²
	S2	15/53b	2521	Karlen Alfons	LWZ
		15/52	2522	Zuber Philemon	LWZ
		15/53a	2523	Karlen Alfons	LWZ
		15/57d	2587	Lorenz Marina	LWZ
		15/54	2588	Karlen Alfons, Karlen Anna	LWZ
		15/51	2589	Lorenz Ignaz	LWZ
		15/50 1/0	2591	Zuber Philemon	LWZ
		15/50a	2592	Lorenz Ignaz	LWZ
		15/50	2593	Zuber Mathilde	LWZ
		keine	5704	Gemeinde Stalden	Verkehrsweg (Kantonsstrasse)
	S3	15/42	1419	Loeffler Christophe	LWZ
		15/26	2515	Julen, Anna	LWZ
		15/26a	2516	Seematter Paul	LWZ
		15/25a	2517	Pollinger Albert	LWZ
		15/43	2518	Löffler Christophe	LWZ
		15/44	2519	Löffler Christophe	Garten
		15/45	2520	Zuber Philemon	LWZ
		15/53b	2521	Karlen Alfons	LWZ

² LWZ = Landwirtschaftszone

Quelle	Schutzzone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		Kat. Nr.	Nr. AV		
		15/52	2522		
Brunni (Süd)	S3	15/28	5672	Löffler Christophe	LWZ
		15/70	k.A.	Julen Anna	LWZ, Chalet
		keine	5704	Gemeinde Stalden	Verkehrsweg (Kantonsstrasse)
Brunni (Nord)	S1	15/57d	2587	Lorenz Marina	LWZ, QSZ S3
	S2	15/46	1424	Veillon Priska	LWZ
		15/49	1425	Veillon Priska	Haus
		15/52	2522	Zuber Philemon	LWZ
		15/56c	2585	Karlen Alfons	LWZ + Garten
		15/54	2588	Karlen Alfons, Karlen Anna	LWZ
		15/51	2589	Lorenz Ignaz	LWZ
Brunni (Nord)	S2	15/56	2590	Karlen Alfons	LWZ, QSZ S3
		15/50 1/0	2591	Zuber Philemon	LWZ
		15/50a	2592	Lorenz Ignaz	LWZ
		15/50	2593	Zuber Mathilde	LWZ
		15/45	2594	Zuber Philemon	LWZ
		keine	5704	Gemeinde Stalden	Verkehrsweg (Kantonsstrasse)
		keine	5671	Lorenz, Ignaz	LWZ
		15/48	5703	Lorenz Ignaz	LWZ
	S3	15/21a	1405	Seematter Lothar, Zuber Balbina, Strickler Dorothea, Seematter Paul	Scheune + Stall
		15/24	1406	Zuber Armand	Haus
		15/23a	1407	Zuber Arnold, Kalbermatten Elisabeth, Fournier Therese, Zuber Stefan	Scheune + Stall
		15/69	1411	Löffler Christophe	LWZ
		15/40	1412	Kalbermatten Elisabeth	Garten
		15/47b	1413	Seematter Paul	Garten
		15/47a	1414	Seematter Paul	Garten
		15/30b	1415	Löffler Christophe	Garten
		15/30	1416	Löffler Christophe	LWZ
		15/29	1417	Zuber Armand	LWZ
		15/68	1418	Löffler Christophe	LWZ
		15/42a	1420	Gehrig Helen, Karlen Anton, Burkhard Rudolf	Haus + Garage
		15/67	1421	Fäh Edwin	Chalet
		15/47	1422	Fäh Laurin	Chalet
		15/66	1423	Fuchs, Maria	Chalet
		15/26	2515	Julen, Anna	LWZ
		15/26a	2516	Seematter Paul	LWZ
		15/25a	2517	Pollinger Albert	LWZ
		15/56c	2585	Karlen Alfons	LWZ + Garten
		keine	5671	Lorenz Ignaz	LWZ

Quelle	Schutzzone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		Kat. Nr.	Nr. AV		
Brunni (Nord)	S3	15/48	5703	Lorenz Ignaz	LWZ
		15/30a	5770	Loeffler Christophe	LWZ
		keine	5786	Kalbermatten Elisabeth	LWZ, Garten
		15/70	k.A.	Julen Anna	LWZ, Chalet
		keine	k.A.	Gemeinde Stalden	Verkehrsweg (Zufahrtsweg)
		keine	5704	Gemeinde Stalden	Verkehrsweg (Gemeindestrasse)
Unnerflie	S1	20a	3400	Lorenz Ludwika des Theodor, Karlen Adolfinna des Leopold	QSZ S2-S3
		20a	3407	Petrig Fredy des Isidor	--
	S2	9/127	1488	k.A.	übriges Gemeindegebiet
		9/125	1489	Juon Adolf	QSZ S3
Unnerflie	S2	9/124	1490	Seematter Eduard	QSZ S3
		9/123	1491	Seematter Eduard	QSZ S3
		20a	3400	Lorenz Ludwika des Theodor, Karlen Adolfinna des Leopold	QSZ S2-S3
		20a	3405	Karlen Adolfinna des Leopold	QSZ S2-S3
		20a	3406	Petrig Fredy des Isidor	QSZ S2
		20a	3407	Petrig Fredy des Isidor	--
		20a	3501	Petrig Ivo des Isidor	QSZ S2-S3
		k.A.	5710	k.A.	QSZ S2-S3
	S3	10/22	1474	Seematter Egon	QSZ S3
		9/18b	1482	Kalbermatten Edgar, Bertholjotti-Kalbermatten Doris	QSZ S3
		9/23	1483	Theler Silvana, Kalbermatten Edgar, Bertholjotti-Kalbermatten Doris	QSZ S3
		9/7a	1484	Schaller Leo, Seematter Theofil, Summermatter Adelheid, Seematter Egon, Venetz Angelo	QSZ S3
		9/21	1485	Seematter Eduard	QSZ S3
		9/19	1486	Venetz Angelo	QSZ S3
		9/20	1487	Lorenz Roland	QSZ S3
		9/127	1488	k.A.	übriges Gemeindegebiet
		9/125	1489	Juon Adolf	QSZ S3
		9/123	1491	Seematter Eduard	QSZ S3
		9/22	1492	Schaller Leo	QSZ S3
		9/18	1493	k.A.	QSZ S3
		9/34a	1497	Kalbermatten Edgar, Bertholjotti-Kalbermatten Doris	QSZ S3
		9/24	1498	Burgener Doris	QSZ S3
		9/36a	1499	Salzmann Therese	QSZ S3
		9/34	1506	Karlen Armin	QSZ S3

Quelle	Schutzzone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		Kat. Nr.	Nr. AV		
Unnerflie	S3	9/5a	1507	Juon Adolf, Karlen Helena, Seematter Egon, Theler Silvana, Kalbermatten Edgar, Bertholjotti-Kalbermatten Doris, Juon Silvan	QSZ S3
		9/135	1508	Juon Alois	QSZ S3
		9/26	1509	Seematter Eduard	QSZ S3
		9/25	1510	Seematter Eduard	QSZ S3
		9/27	1511	Seematter Eduard	QSZ S3
Unnerflie	S3	k.A.	5710	nicht im Kataster eingetragen	QSZ S3
		k.A.	5760	nicht im Kataster eingetragen	QSZ S3
		20a	3400	Lorenz Ludwika des Theodor, Karlen Adolfina des Leopold	QSZ S2-S3
		20a	3405	Karlen Adolfina des Leopold	QSZ S2-S3
		20a	3501	Petrig Ivo des Isidor	QSZ S2-S3
		21	3693	Andenmatten Christine des Meinrad, Andenmatten Elfriede des Meinrad	QSZ S2
Petschi-brunnen	S1	22	3695	Volken Georg des Alois	--
	S2	22	3640	Andenmatten Christine des Meinrad, Andenmatten Elfriede des Meinrad, Gsponer Medard des Leopold, Gsponer Richard des Ernst	--
			3695	Volken Georg des Alois	--
	S3	22	3640	Andenmatten Christine des Meinrad, Andenmatten Elfriede des Meinrad, Gsponer Medard des Leopold, Gsponer Richard des Ernst	--
			3695	Volken Georg des Alois	--
			3698	Lorenz Alfred des Roman	--
			3701	Gsponer Richard des Ernst	--
			3702	Volken Georg des Alois	--
			3705	Petrig Fredy des Isidor	--
			3706	herrenlos	--
k.A.	5071	k.A.	Verkehrsweg		

Quelle	Schutzzone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		Kat. Nr.	Nr. AV		
Petschi-brunnen	S3	k.A.	5073	k.A.	Verkehrsweg
Zer Altu Schir	S1	11	2478	Mutter Stefan des Alois	QSZ S1-S2, LWZ
		11	2479	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik	QSZ S1-S2, LWZ
		11	2480	Munizipalgemeinde Stalden	QSZ S1, LWZ
		11	2492	Mutter Stefan des Alois	QSZ S1, LWZ
		11	4635	Munizipalgemeinde Stalden	Verkehrsweg
	S2	k.A.	5057	k.A.	Verkehrsweg
		11	1134	Abgottspon Heinz des Albert, Abgottspon Michaela des Anton	QSZ S2, LWZ
		11	2448	Munizipalgemeinde Stalden	QSZ S2, LWZ
		11	2461	Venez Bernard des Pius	LWZ
		11	2462	Venez Bernard des Pius	QSZ S3, LWZ
		11	2463	Venez Gerlinda des Roland	QSZ S2-S3, LWZ
		11	2465	Mutter Stefan des Alois	QSZ S3, LWZ
		11	2467	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik	QSZ S3, LWZ
		11	2468	Mutter Stefan des Alois	QSZ S3, LWZ
		11	2470	Venez Gerlinda des Roland	QSZ S3, LWZ
		11	2471	Mutter Stefan des Alois	QSZ S3, LWZ
		11	2472	Munizipalgemeinde Stalden	QSZ S3, LWZ
		11	2473	Venez Pius Peter des Albert	QSZ S3, LWZ
		11	2474	Mutter Stefan des Alois	QSZ S2-S3, LWZ
		11	2475	Abgottspon Peter des Theodul	QSZ S2, LWZ
		11	2476	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik	QSZ S2, LWZ
		11	2478	Mutter Stefan des Alois	QSZ S1-S2, LWZ
		11	2479	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik	QSZ S1-S2, LWZ
		11	2480	Munizipalgemeinde Stalden	QSZ S1, LWZ
		11	2482	Mutter Stefan des Alois	Haus, QSZ S2, LWZ

Quelle	Schutzzone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone	
		Kat. Nr.	Nr. AV			
Zer Altu Schir	S2	11	2483	Holzer Reinhard des Karl, Munizipalgemeinde Stalden, Venetz Pius Peter des Albert	Haus, QSZ S2, LWZ	
		11	2484	Mutter Stefan des Alois	Haus, QSZ S2, LWZ	
		11	2485	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik, Gsponer Hans-Peter des Gustav, Holzer Reinhard des Karl, Venetz Bernhard des Pius, Venetz Gerlinda des Roland, Venetz Pius Peter des Albert	Haus, QSZ S2, LWZ	
		11	2486	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik,, Munizipalgemeinde Stalden	Haus, LWZ	
		11	2487	Abgottspon Heinz des Albert, Hosennen Michaela des Anton, Perren Anita des Erwin	Haus, LWZ	
		11	2492	Mutter Stefan des Alois	QSZ S1-S2, LWZ	
		11	2497	Mutter Stefan des Alois Munizipalgemeinde Stalden	Haus, QSZ S2, LWZ	
		11	2564	Perren Gabriela des Erwin	QSZ S2, LWZ	
		11	2565	Venetz Pius Peter des Albert	QSZ S3, LWZ	
		11	2566	Munizipalgemeinde Stalden	QSZ S3, LWZ	
		11	2567	Nordheim Cornelia des Gerhard, Schönenberger Urs des Fritz	QSZ S3, LWZ	
		11	2568	Venetz Bernhard des Pius	QSZ S3, LWZ	
		11	2569	Abgottspon Heinz des Albert, Hosennen Michaela des Anton	LWZ	
		11	2600	Nordheim Cornelia des Gerhard, Schönenberger Urs des Fritz	LWZ	
		11	4635	Munizipalgemeinde Stalden	Verkehrsweg	
		k.A.	5057	k.A.	Verkehrsweg	
		k.A.	5061	k.A.	Verkehrsweg	
		S3	22	2458	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik	QSZ S3, LWZ
			11	2459	Mutter Stefan des Alois	LWZ
			11	2460	Mutter Stefan des Alois	LWZ

Quelle	Schutzzone	Parzellen-Nr.		Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		Kat. Nr.	Nr. AV		
Zer Altu Schir	S3	11	2463	Venez Gerlinda des Roland	QSZ S2-S3, LWZ
		11	2464	Munizipalgemeinde Stalden	QSZ S3, LWZ
		11	2465	Mutter Stefan des Alois	QSZ S3, LWZ
		11	2466	Venez Pius Peter des Albert	QSZ S3, LWZ
		11	2467	Abgottspon Agnes des Dominik, Abgottspon Albert des Dominik	QSZ S3, LWZ
		11	2468	Mutter Stefan des Alois	QSZ S3, LWZ
		11	2487	Abgottspon Heinz des Albert, Hosennen Michaela des Anton, Perren Anita des Erwin	LWZ
		11	2563	Mutter Stefan des Alois	LWZ
		11	2570	Abgottspon Heinz des Albert, Hosennen Michaela des Anton	LWZ
		11	2600	Nordheim Cornelia des Gerhard, Schönenberger Urs des Fritz	LWZ
		11	4635	Munizipalgemeinde Stalden	Verkehrsweg
		k.A.	5061	k.A.	Verkehrsweg
Riedji 01-04	S1-S3	--	n.p.	Munizipalgemeinde Staldenried	--
Riedji 05	S1	32	3901	Munizipalgemeinde Stalden	--
	S2	32	3901	Munizipalgemeinde Stalden	--
	S3	32	3901	Munizipalgemeinde Stalden	--
		32	3902	Geteilschaft Riedjiwald	--
Rohrbach	S1	32	3901	Munizipalgemeinde Stalden	--
	S2	32	3901	Munizipalgemeinde Stalden	--
	S3	32	3901	Munizipalgemeinde Stalden	--
		32	4661	Geteilschaft Riedjiwald	--

Tabelle 3: Von den Schutzzonen betroffene Parzellen, n.p. = nicht parzelliert, k.A. = keine Angaben

Art. 4.03.000 Von den Schutzzonen betroffene Gemeinden

Mit Ausnahme der Quellen Brunni und Unnerflie (Gemeinde Törbel) sowie Riedbach 01-07 und Riedji 01-05 (Gemeinde Staldenried) betreffen alle anderen Quellen die Gemeinde Stalden.

Art. 4.04.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren

Die zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bekannten bestehenden und auch zukünftig mögliche Anlagen und Bauten oder Nutzungen, welche für die Trinkwasserfassung eine Gefährdung darstellen können, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Quelle	Nr. AV	Anlage, Baute oder Nutzung	Schutzzone			Risikoabschätzung	Schutzmassnahmen
			S1	S2	S3		
Brunni Süd	2587	Schafhaltung	X	—	—	hoch	Quellschutzzone S1 bereits eingezäunt. Verbot von Tierhaltung innerhalb des abgezäunten Bereichs.
	2515, 2516, 2517, 2521-2523, 2587-2589, 2591-2593, 5672, 15/70 (Kat. Nr.)	Weideland	—	X	X	gering-mittel	Gülleverbot in S2
	5704	Gemeindestrasse	—	X	X	mittel-hoch	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
Brunni Nord	1417, 1418, 1419, 2515, 2516, 2517, 5671	Weideland	—	X	X	gering-mittel	Gülleverbot in S2
	1420, 1422, 1423, 1425, 1406, Kat. Nr. 15/70	Haus / Chalet	—	X	X	mittel	Abwasseranlagen müssen periodisch überprüft werden
	1424	Abstellplatz	—	X	—	mittel	Abstellplatz sollte über einen abgedichteten Untergrund verfügen.
	k.A.	Gemeindestrasse	—	X	X	mittel-hoch	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
	k.A.	Zufahrtsstrasse	—	—	X	gering-mittel	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
	1405, 1407	Scheune und Stall	—	—	X	Mittel	Mistlager nur auf Mistplatte erlaubt

Quelle	Nr. AV	Anlage, Baute oder Nutzung	Schutzzone			Risikoab-schätzung	Schutzmassnahmen
			S1	S2	S3		
Petschibrunnen	1421	Chalet	—	—	X	Mittel	Falls Chalet über eine Sickergrube verfügt, ist diese aufzuheben und an die Kanalisation anzuschliessen (Versickerung nur ausserhalb der QSZ möglich)
	3695	--	X	—	—	Hoch	Brunnenstube (bzw. die Zuleitungen aus Beton) werden in naher Zukunft saniert. Einzäunen der Quellschutzzone S1
	3640	--		—	—	—	—
	3695						
	3640						
	3695						
	3698						
	3701						
	3702						
	3704						
3705							
3706							
5071							
5073							
Unnerflie	3407, 3400	--	X	—	—	Hoch	Einzäunen der Quellschutzzone S1 (Wild)
	1488 bis 1491, 3400, 3405, 3406, 3407, 3501, 5710, 1474, 1482 bis 1489, 1491, 1492, 1493, 1497, 1498, 1499, 1506 bis 1511, 5710, 5760, 3400, 3405, 3501, 3693	--	—	—	—	keine	--

Quelle	Nr. AV	Anlage, Baute oder Nutzung	Schutzzone			Risikoab-schätzung	Schutzmassnahmen
			S1	S2	S3		
Zer Altu Schir	2458, 2460, bis 2468, 2470 bis 2473 2565 bis 2568, 2600, 4635, 5061	--	—	—	—	—	--
	2482 bis 2487, 2497	Wohnhäuser	—	X	—	Hoch	Falls Wohnhäuser über eine Sickergrube verfügen, sind diese aufzuheben und an die Kanalisation anzuschliessen (Versickerung nur ausserhalb der QSZ möglich). Falls Abwasseranlagen vorhanden sind, sind diese periodisch zu überprüfen.
	2478, 2479, 2480, 2492	Weideland	X	X	—	Mittel-Hoch	Einzäunen der Quellschutzzone S1 (teilweise bereits eingezäunt, es müssen noch Lücken geschlossen werden)
	1134 2448 2474 2475 2476 2564	Weideland	—	X	—	Mittel	Keine Gülleaustragung in S2 erlaubt
	2569 2563	Weideland	—	X	X	Mittel	Keine Gülleaustragung in S2 erlaubt
	2570	Weideland (Schafhaltung)	—	—	X	Gering	--
	5057	Verkehrsweg	X	X	X	Mittel-hoch	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
	2459	Weideland	—	—	X	Gering	--
	5061	Wässerwasserleitung (verrohrt)	—	—	—	—	Keine Massnahmen erforderlich
Riedji 01-04	n.p.	--	—	—	—	—	Keine Massnahmen erforderlich
Riedji 05	3901 3902	--	—	—	—	—	Quellschutzzone S1 bereits eingezäunt
Rohrbach (ungefasst)	3901 4661	--	—	—	—	—	B

* Gefahrenquelle vorhanden: X = ja; — = nein
n.p. = nicht parzelliert

Tabelle 5: Übersicht über die Verschmutzungsgefahren der Quellen

Art. 4.05.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**Art. 4.05.100 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

Art. 4.05.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden:

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

Art. 4.05.102 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

Art. 4.05.103 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemische Kontrolle der Quellwässer müssen mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)
- 1 Probe während des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat.

Art. 4.05.104 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden und das gesamte Versorgungsnetz umfassen. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokokken untersucht werden.

Art. 4.05.105 Überwachung der Nutzungsbeschränkung

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

- Art. 4.05.106 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemiteleinsatz
- Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Gülle Gaben pro m²) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.
- Art. 4.05.107 Stilllegung nicht zonenkonformer Anlagen
- Alle nicht zonenkonformen Anlagen müssen stillgelegt und allenfalls entfernt werden. Dies gilt insbesondere für in den Schutzzonen S1 und S2 situierte Tanks. Die Energieversorgung ist durch nicht wassergefährdende Anlagen sicherzustellen (elektrisch, Solarenergie).
- Art. 4.05.108 Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen
- Die Gemeindebehörde hat die Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen gemäss Kapitel 9.2 der "Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzzonen" des Staates Wallis zu veranlassen.
- Art. 4.05.109 Punktuelle Massnahmen
- Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quelfassungen umgesetzt werden.
- Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.
- Art. 4.05.110 Weitere Massnahmen
- Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.
- Art. 4.05.200 Die Bodenbewirtschafter**
- Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quelfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.
- Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:
- Art. 4.05.201 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen
- Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in geltenden Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.
- Art. 4.05.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen
- Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

Art. 4.06.000 Termine

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemittleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften. Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

Art. 4.07.000 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

Art. 4.08.000 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 4.09.000 Inkrafttreten

Die Schutzzonenvorschriften treten nach Entscheid des Staatsrates definitiv in Kraft.

Art. 4.10.000 Verschiedenes

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

Art. 5: Referenztabellen für die Nutzungsbeschränkungen**Art. 5.01.000 Allgemeines**

In den nachfolgenden Referenztabellen werden, geordnet nach Tätigkeiten und Anlagen, die Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der Schutzzonen gelten. Mit Fussnoten werden Spezialfälle und Ausnahmen erläutert. Zudem werden die Gefährdungspotentiale der einzelnen Nutzungen kurz erläutert.

Art. 5.02.000 Referenztabellen**Art. 5.02.100 Legende zu den Referenztabellen**

+ zugelassen

+^b grundsätzlich zulässig; Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich

– verboten

–^b nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen

- b kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden (Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich)
- ^{1/2} Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden
- n.b. nicht behandelt, da Nutzung durch geltende Zone im vornherein ausgeschlossen

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

Art. 5.02.200 Tabellen

Art. 5.02.201 Baustellen			
	Schutzzone		
	S3 ³	S2	S1
Grossbaustellen und Installationsplätze	b	–	–
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	+ ⁴	–	–
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	+	–	–
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefaltete oder chemisch behandelte Baumaterialien ⁴	+ ^b	–	–
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	+ ^b	–	–
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	+ ⁴	–	–
Sanitäre Anlagen ⁵	+	–	–
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁶	+	–	–
Spritzbeton	b	–	–
Dichtungswände	–	–	–
Ramm- und Bohrpfählung ⁸ <ul style="list-style-type: none"> • Holzpfähle und Fertigbetonpfähle • Ortsbetonpfähle • Bohrpfähle mit Bohrspülung • Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung 	+ ^{b/7} b – b	– – – –	– – – –
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	–	–	–
Injektionen ⁹	– ¹⁰	–	–
Bohrungen ^{8/11} , Ramm-/Drucksondierungen ¹¹ sowie Baggerschlitze	+ ^b	–	–
Grabungen	+ ^b	–	–
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	+ ¹³	–	–
Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial	Gemäss Aushubrichtlinie		
Verwendung von Recyclingbaustoffen	Gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle		

Anmerkungen zum Abschnitt Baustellen

- ³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- ⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- ⁵ Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
- ⁶ Versickerungsverbot mit Ausnahmen gemäss Art. 8 GSchV.
- ⁸ Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- ⁷ Im Bereich A₀ sind Bauten und Anlagen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserspiegel zu erstellen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10% vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).
- ⁹ Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- ¹⁰ Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im ungesättigten Bereich.
- ¹¹ Die allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- ¹³ Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Art. 5.02.202 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen			
	Schutzzone		
	S3 ³	S2	S1
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls die VWF-konforme Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	+ ^b	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	- ¹⁵	- ¹⁶	- ¹⁷
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	+	-	-
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze ⁴	+ ^b	-	-
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen) ⁴	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

- ³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- ¹⁵ In der Zone S3 sind gemäss Art. 9 Abs. 3 VWF zulässig:
 - freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
 - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.
 - Bei der Bewilligung der Anlagen a bis d muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden (Art. 9 Abs. 4 Bst. a VWF).
- ¹⁶ In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig (Art. 9 Abs. 2 VWF).
- ⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.

¹⁷ In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

Art. 5.02.203 Abwasseranlagen			
	Schutzzone		
	S3 ³	S2	S1
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+ ^{b/21}	- ^{b/22}	-
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	b ²¹	-	-
Abwasserreinigungsanlagen ²³	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen ²³	- ^{b/24}	-	-
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Abwasseranlagen

³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

²¹ Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind jährlich zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfensteraufnahme.

²³ Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grund oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann.

²² Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.

²⁴ Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV)

Art. 5.02.204 Versickerungsanlagen			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Versickerung von unbeeinflusstem Grundwasser	b	-	-
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser ²⁵			
• Über eine bewachsene Bodenschicht	- ^{b/27}	-	-
• Unter Umgehung einer biologisch aktiven Bodenschicht ²⁶	-	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser (z.B. in Karstgebieten)	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Versickerungsanlagen

²⁵ Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Die allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).

²⁶ Der qualitative Schutz ist durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

²⁷ Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

Art. 5.02.205 Strassen			
	Schutzzone		
	S3 ³	S2	S1
Strassen <i>ohne</i> Benutzungsbeschränkung für Tankfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> • in Dammlage oder ebenerdig • in Unterführungen und Geländeeinschnitten 	+ ⁴ b ⁴	–	–
Strassen <i>mit</i> Benutzungsbeschränkungen für Tankfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> • in Dammlage oder ebenerdig • in Unterführungen und Geländeeinschnitten 	+ ⁴ b ⁴	–	–
Strassen in Tunnels	s. Tabelle Untertagebauten		
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	+	– ³⁰	– ³¹
Tankstellen ⁴	–	–	–
Grosse Parkplatzanlagen	b ⁴	–	–

Anmerkungen zum Abschnitt Strassen

³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

⁴ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.

³⁰ In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

³¹ Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.

Art. 5.02.206 Untertagebauten			
	Schutzzone		
	S3 ³	S2	S1
Tunnel	– ^b	–	–
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	–	–	–
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlosser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	– ^b	–	–
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	–	–	–

Anmerkungen zum Abschnitt Untertagebauten

³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

Art. 5.02.207 Landwirtschaft			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Naturwiesen und Weiden	+	+	+
Weidegang	+	+ ³⁴	-
Ackerbau	+ ³⁵	b ³⁵	-
Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen ³⁶	-	-	-
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen	+ ³⁵	-	-
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+	+	-
Container-Pflanzschulen u.ä.	b	-	-
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- und Oberflächenwasser	+	- ^b	-
Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen ³⁷	+ ^{b/39/3}	-	-
Überflur-Güllebehälter	+ ^{b/40}	-	-
Gülleteiche ³⁷	-	-	-
Mistlager			
• Mistlager auf Mistplatte	+ ^b	-	-
• Zwischenlagerung im Feld	-	-	-
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-
Rauhfuttersilos	+ ^b	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Landwirtschaft

- ³⁴ Es ist eine extensive Beweidung anzustreben.
- ³⁵ In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben.
- ³⁶ Bewilligung nach Art. 7 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt erforderlich (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911 vom 25. August 1999).
- ³⁹ Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.
- ³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- ⁴⁰ Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m³
- ³⁷ Güllegruben und -teiche sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.

Art. 5.02.208 Forstwirtschaft			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Wald	+	+	+ ⁴¹
Rodungen/Kahlschlag	+ ^b	-	-
Verjüngungen/Pflege	+	b	-
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	b	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Forstwirtschaft

⁴¹ Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.

Art. 5.02.209 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger ⁴²			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Pflanzenschutzmittel ⁴³ ohne Herbizide und Regulatoren <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau • Park- und Sportanlagen, Friedhöfe • Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten • Strassen- und Wegränder, Böschungen usw. 	+ + - ^{45/46} -	+ ⁴⁴ - - -	- - - -
Herbizide und Regulatoren <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau • Park- und Sportanlagen, Friedhöfe • Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten • Bahnanlagen⁴⁹ • National- und Kantonsstrassen • übrige Strassen, Wege, Plätze⁵¹ • Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen 	+ + - ^{47/48} + - ⁵⁰ - - ⁵²	+ ⁴⁴ - - - - - -	- - - - - - -
Holzschutzmittel <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz 	+ ⁵³	-	-
Flüssige Hofdünger ⁵⁴ <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau • Park- und Sportanlagen, Friedhöfe • Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten 	+ + - ⁵⁶	- ⁵⁵ - -	- - -
Mist ⁵⁴ <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau • Park- und Sportanlagen, Friedhöfe • Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten 	+ + - ⁵⁶	+ + -	- - -
Kompost ⁵⁷ <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau • Park- und Sportanlagen, Friedhöfe • Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten 	+ + - ⁵⁸	+ + -	- - -
Mineraldünger <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau • Park- und Sportanlagen, Friedhöfe • Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten 	+ + - ⁵⁹	+ + -	- - -

Anmerkungen zum Abschnitt Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

⁴³ Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (Art. 46 Abs. 1 StoV).

⁴⁴ Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können (Liste in Vorbereitung).

⁴⁵ Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine Bewilligung (Art. 25 WaV).

⁴⁶ Können Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, weiche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in pflanzlichen Forstgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 bewilligt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c WaV).

⁴⁷ Die Verwendung von Herbiziden ist im Wald verboten (Art. 26 Abs. 2 WaV).

⁴⁸ Bewilligt wird die Verwendung in forstlichen Pflanzgärten (Art. 26 Abs. 2 WaV).

- ⁴⁹ Gemäss Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV); nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
- ⁵⁰ Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anh. 4.3 Abs. 2 Bst. c StoV).
- ⁵¹ Gemäss Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. c StoV.
- ⁵² Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anh. 4.3 Abs. 2 Bst. d StoV).
- ⁵³ Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen (Anh. 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV).
- ⁵⁴ Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
- ⁵⁵ Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³/ha flüssiger Hofdünger ausgebracht werden, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen können (Anh. 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV).
- Zudem gilt:
- Der höchstmögliche Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter OK Terrain liegen.
 - Die möglichst gleichmässige Düngung (keine Gülleverschlauchung oder Lanzendüngung) darf nur in der vegetationswirksamen Periode und nur auf begrünte Flächen erfolgen.
 - Das oberflächliche Abfließen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- ⁵⁶ Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Hofdüngern** kann erteilt werden auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. b WaV).
- ⁵⁷ Gemäss Anh. 4.5 Ziff. 322 StoV (Verbot zur Verwendung als Dünger vorgesehen, Änderung per 1.1.2003).
- ⁵⁸ Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von **Kompost** kann erteilt werden für das Ausbringen auf bestockten Weiden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. b) sowie in forstlichen Pflanzgärten (Art. 27 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 WaV).
- ⁵⁹ Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Mineraldüngern** kann erteilt werden in forstlichen Pflanzgärten sowie von nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 WaV).

Art. 5.02.210 Materialausbeutung			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels ⁶¹	-	-	-
Ausbeutung unterhalb des Grundwasserspiegels ⁶¹	-	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Materialausbeutung

⁶¹ Bewilligung nach Art. 44 GSchG erforderlich.

Art. 5.02.211 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen			
	Schutzzone		
	S3 ³	S2	S1
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	gem. Aushubrichtlinie BUWAL		
Deponien und Zwischenlager	Gemäss TVA		
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe sowie Zwischenlager	Gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle BUWAL		
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Holzlagerplätze ⁶⁵	+	+ ^{b/66}	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe <ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeiten • Feststoffe 	gemäss VWF		
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	b	-	-

Anmerkungen zum Abschnitt Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

³ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

⁶⁵ Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.

⁶⁶ Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung.